jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2008/4/3 1Ob70/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Gerstenecker als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Dr. Fichtenau, Dr. E. Solé und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Unterbringungssache des am 30. Juli 1990 geborenen Harald G*****, infolge Revisionsrekurses des Abteilungsleiters Univ.-Prof. Dr. Christoph S*****, vertreten durch Dr. Peter Lechenauer, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 30. Jänner 2008, GZ 21 R 17/08h-15, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Es entspricht der nunmehr ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofs, dass sich die verfahrensrechtliche Stellung des Abteilungsleiters im Unterbringungsverfahren darauf beschränkt, die Interessen des Untergebrachten zu verfolgen, wogegen er nicht dazu berufen ist, die Interessen des Krankenhausträgers oder der behandelnden Ärzte zu vertreten (RIS-Justiz RS0076104; 8 Ob 537/93; 1 Ob 518/93; SZ 67/230). Dem Abteilungsleiter steht daher insbesondere ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, mit der eine bereits aufgehobene Maßnahme für gesetzwidrig erklärt wurde, nicht zu (1 Ob 518/93; SZ 67/230 ua).

Fehlt es nun aber angesichts der dargestellten Funktion des Abteilungsleiters im Unterbringungsverfahren an seiner Rechtsmittellegitimation gegen Entscheidungen, die eine bereits beendete Unterbringung bzw eine sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahme für unzulässig erklären, kann es entgegen der Auffassung des Revisionsrekurswerbers auch nicht darauf ankommen, ob die konkrete Entscheidung allenfalls mit einem besonders gravierenden Fehler behaftet ist. Der Revisionsrekurswerber beklagt zwar allgemein, dass Entscheidungen, mit denen nachträglich die Unzulässigkeit einer Maßnahme ausgesprochen wird, bei Verneinung einer Rechtsmittelbefugnis des Abteilungsleiters „unantastbar" würden, legt jedoch nicht dar, inwieweit er durch eine solche Entscheidung in rechtlicher Hinsicht beschwert wäre.

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG)Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Anmerkung

E87228 1Ob70.08p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0010OB00070.08P.0403.000

Dokumentnummer

JJT_20080403_OGH0002_0010OB00070_08P0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at